

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a 1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation Linke Wienzeile 18

1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte

KG

Ölzeltgasse 4 1030 Wien

Tel: +43 1 713 61 92 Zeichen: SG-13-0039

FB 214452x 000000013610

Beklagte Partei

T-Mobile Austria GmbH Fb 171112k

Rennweg 97-99 1030 Wien vertreten durch:

Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte

GmbH

Biberstraße 5 1010 Wien Tel: 533 33 300

Wegen: Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung

(Streitwert EUR 5.500,-)

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie böte einen Tarif für mobiles Internet an, der die unlimitierte Nutzung mobilen Internets ermögliche, insbesondere unter dem Namen "Smart Net Unlimited" und/oder mit der Beschreibung "unlimitiert telefonieren, SMSen, Surfen" oder "so viel mobiles Internet, wie Sie wollen" oder sinngleichen Ankündigungen, wenn tatsächlich die Übertragungsgeschwindigkeit ab einer bestimmten Datenmenge, etwa ab 3 oder 6 GB pro Monat, derart reduziert wird, dass das Surfen im Internet faktisch unmöglich gemacht wird, etwa weil eine Reduzierung

auf maximal 64 kbit pro Sekunde vorgenommen wird.

- 2. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal für die Dauer von dreißig Tagen innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils auf ihrer Website www.t-mobile.at zu veröffentlichen. und zwar in derselben Schriftgröße und Schriftfarbe sowie mit denselben Zeilenabständen und derselben Hintergrundfarbe, wie im Textteil ihrer Homepage üblich, wobei die Veröffentlichung in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien erfolgen und über einen Link mit der Bezeichnung "Urteilsveröffentlichung", welcher bei der erstmaligen Ankündigung ihrer Tarife unübersehbar anzubringen ist, direkt aufrufbar sein muss.
- 3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung eingeräumt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal im Zeitraum von sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils auf Kosten der Beklagten im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung, bundesweite Ausgabe, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beitrage zu veröffentlichen.
- 4. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung eingeräumt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung einmal im Zeitraum von sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils jeweils auf Kosten der Beklagten durch jeweils einmalige Verlesung in den Fernsehprogrammen ORF 2 und Puls 4, sowie im österreichischen Werbefenster von Pro7, jeweils im Werbeblock vor Beginn des Hauptabendprogramms um 20.15 Uhr, zu veröffentlichen.
- 5. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR 5.937, 48 bestimmten Kosten (darin enthalten EUR 1.545,- Barauslagen und EUR 758,08 USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Die Beklagte ist Mobilfunkanbieter und bietet Konsumenten Vetragsabschlüsse über Mobilfunkleistungen zu Tarifen mit der Bezeichnung "T-Mobile Smart Net Unlimited" an. Den Tarifen ist gemeinsam, dass die Downloadgeschwindigkeit nach Erreichen eines bestimmten Datenvolumens sinkt, und zwar von 21 oder 42 Mbits auf 64 kbits.

Die Produkte bewirbt sie in diversen Printmedien wie folgt::





UNLIMITERT

■ TELEFONIEREN ■ SMSEN ■ SURFEN



.DAS VERBINDET UNS

20 € Basispaket jährlich. Nach Verbrauch des Datenvolumens max. 64 kbit/s. Aktion gültig bis 29.09.2013 bei Erstammeldung im Tarif SMART NET UNLIMITED L (44,99€ mtl.) und 24 Monaten MVD. 49,90 € Aktivierungsgebühr. UVP: unverbindliche Preisemplehlung des Herstellers. Netztest bestätigt durch Futurezone 05/2013. Preise und Details: www.t-mobile.at

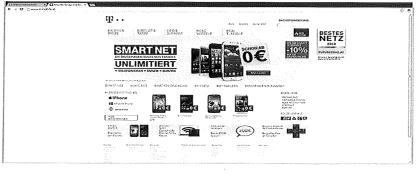
Die Tarife stellt sie auf einen Werbefolder wie folgt dar:



Die entsprechende Darstellung auf der Homepage der Beklagten erfolgte so:

T-Mobile Smart Net Unlimitiert surfen

http://www.t-mobile.at/ (23.09.2013)



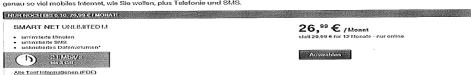


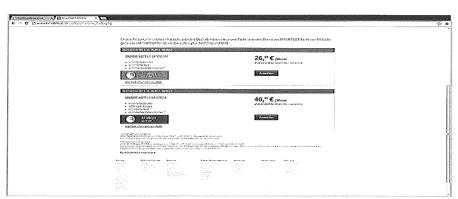
 $Bei\ Klick\ auf\ Smart\ Net\ Umlimitiert\ (\underline{http://www.t-mobile.at/aktuelles/smart-net/index.php}):$





Unsere Art zu kommunizieren hat sich verändert. Deshalb haben wir unsere Tarife verändert. Die neuen SMART HET Tarife von T-Mobile: genau so viel mobiles Internet, wie Sie wollen, plus Telefonie und SMS.

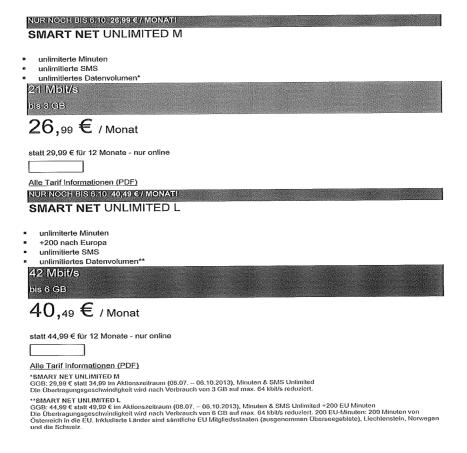






Rechtliche Informationen >

Unsere Art zu kommunizieren hat sich verändert. Deshalb haben wir unsere Tarife verändert. Die neuen SMART NET Tarife von T-Mobile: genau so viel mobiles Internet, wie Sie wollen, plus Telefonie und SMS.



Zur Bewerbung ihrer Produkte schaltete die Beklagte auch Fernsehspots, die mehrfach in verschiedenen Sendern (darunter ORF, PULS4 und PRO7) ausgestrahlt wurden. Diese zeigen Folgendes:

In den Bildern wird von einem Mann gleichsam die Geschichte der Kommunikation von der Postkutsche über Telefonzellen, Fernschreiber und PC bis bin zum Smartphone durchwandert. Diese Bilder werden nicht von einem gesprochenen Text begleitet; erst, als der Mann ein Handy zur Hand nimmt, setzt in der 36. Sekunde eine Sprechstimme ein:

" Weil sich unsere Art zu kommunizieren geändert hat. Die neuen Smart Net Tarife. Unlimitiert telefonieren, SMSen und so viel mobiles Internet, wie Sie wollen "

Ab der 42. Sekunde wird groß der Schriftzug "SMARTNET UNLIMITIERT TELEFONIEREN SMSEN SURFEN" eingeblendet.

Im kleinerer Schriftgröße erscheint in den Sekunden 44 bis 47 unter anderem der Text "Nach

Verbrauch des Datenvolumens max, 64 kbit/s."

Parteienvorbringen:

der Kläger stellt die im Spruch ersichtlichen Begehren. Die Beklagte habe wettbewerbswidriges Verhalten zu verantworten, weil sie die umworbenen Konsumenten nicht ausreichend über die Drosselung der Downloadgeschwinigkeit aufkläre. Die Drosselung erfolge in einem Ausmaß, das nach der Drosselung die Internetnutzung praktisch unmöglich mache.

Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Internetnutzung sei auch nach Drosselung möglich. Die Kunden würden ausreichend aufgeklärt und zwar insbesondere auch durch Verweis auf die Homepage. Die Werbung sei nicht irreführend, insbesondere weil unterschiedliche Downloadvolumina der einzelnen Tarife angegeben würden. Daraus ersehe der Konsument, dass nach Erreichen des Volumens Konsequenzen geknüpft werden. Ein Urteilsveröffentlichungsanspruch stehe nicht zu, falls doch sei er überschießend. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten sei ausreichend.

Rechtlich folgt:

1. zum Unterlassungsanspruch:

Beim Irreführungstatbestand ist zu prüfen,

- a) wie ein durchschnittlich informierter verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produkte angemessene Aufmerksamkeit anwendet, die strittige Ankündigung versteht,
- b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und ob
- c) eine nach diesem Kriterium unrichtige Angabe geeignet ist, den Kaufinteressenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte (stRsp, RIS-Justiz RS0123292).

Der Bedeutungsinhalt von Äußerungen richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck, den ein redlicher Mitteilungsempfänger gewinnt (zuletzt etwa 4 Ob 224/08g mwN); gelegentlich wird in diesem Zusammenhang auch vom Verständnis eines "unbefangenen Durchschnittslesers gesprochen" (RIS-Justiz RS0031883).

Nach diesen Grundsätzen ist somit eine werbliche Angabe, also eine Äußerung mit objektiv feststellbarem Inhalt, unzulässig, die nicht der Wahrheit entspricht oder für die angesprochene Verkehrskreise irreführend ist. Ob eine Angabe oder eine Unvollständigkeit in einer werblichen Angabe zur Irreführung geeignet ist, hängt davon ab, wie die angesprochenen Verkehrskreise die Angaben nach ihrem Gesamteindruck verstehen. Sie sind irreführend, wenn die

Vorstellungen, welche die Umworbenen über ihre Bedeutung haben, mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen. Ob Irreführungseignung vorliegt ist somit nach dem Eindruck zu beurteilen, den die Werbung auf einen durchschnittlichen informierten und verständigen Verbraucher macht (MGA UWG⁷, E 92 zu § 2 UWG). Zwar sind grundsätzliche nur falsche Behauptungen verpönt, eine an sich richtige Behauptung kann aber unter Umständen den Tatbestand des § 2 UWG dann erfüllen, wenn er von den Personen, an die sie sich wendet, Unwahres entnommen werden kann. Maßgeblich ist nach dem oben Gesagten die Verkehrsauffassung.

Gegenständlich wirbt die Beklagte blickfangartig mit "unlimitiert", insbesondere was den Internetzugang anlangt. Dabei weist sie nicht in ähnlicher Deutlichkeit (der nur drei Sekunden dauernde Hinweis im Werbespot ist im Laufbild praktisch nicht lesbar) auf die Geschwindigkeitsreduktion hin. Diese ist (unabhängig von der gerichtsbekannten Tatsache, dass beim Browsen eine bestimmte Downloadgeschwindigkeit aufrecht erhalten werden muss, damit der Vorgang nicht automatisch abgebrochen wird) zweifellos in einem Ausmaß gegeben, die einen üblichen Gebrauch des Internets nach Erreichen des Downloadvolumens in einer so erheblichen Art einschränkt, dass von "unlimitiert" im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mehr die Rede sein kann. Die beanstandeten Werbemaßnahmen der Beklagten sind daher nach den oben dargestellten Kriterien irreführend im Sinne des § 2 UWG.

2. zum Veröffentlichungsanspruch:

Bei der Beurteilung, ob ein Veröffentlichungsanspruch gemäß § 25 UWG zusteht, kommt es kommt es vor allem darauf an, die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären und einer Weiterverbreitung unrichtiger Ansichten entgegenzuwirken. Die beteiligten Verkehrskreise sollen sich entsprechend informieren können, um vor Nachteilen geschützt zu sein (4 Ob 142/08y u.A.). Dieses ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Werbung hat sich an eine breite Öffentlichkeit gerichtet. Dabei wurde blickfangartig mit dem irreführenden Schlagwort "unlimitiert" geworben. Das Publikum hat daher ein Interesse zu erfahren, dass diese Darstellung nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat.

Was den Umfang der anzuordnenden Veröffentlichung anlangt, ist das so genannte "Aufklärungssynallagma" tragender Grundsatz. Dementsprechend gilt für Urteilsveröffentlichungen das Talionsprinzip, bzw das Postulat des gleichen Veröffentlichungswertes. Die Urteilsveröffentlichung ist demnach mit dem gleichen Veröffentlichungswert vorzunehmen wie die inkriminierte Veröffentlichung.

Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass die Printwerbung mehrfach in verschiedenen Tageszeitungen geschaltet wurde. Unbestritten ist auch (und ergibt sich aus dem Streuplan) dass der Werbespot mehrfach in verschiedenen Programmen ausgestrahlt wurde. Die

beantragte Veröffentlichung ist daher keinesfalls unangemessen und überschießend, wie die Beklagte vermeint, sondern im Gegenteil eher als Minimalvariante anzusehen, um einen ähnlichen Veröffentlichungswert wie die inkriminierten Werbungen zu erlangen.

Betreffend die begehrte Veröffentlichung in der Samstagsausgabe der Kronen-Zeitung ist auch darauf zu verweisen, dass eine solche Anordnung durchaus zulässig ist (vgl etwa 4 Ob 142/08y, 4 Ob 18/08p, 4 Ob 177/02m).

3. Zum Kostenersatzanspruch:

Der Kläger hat zur Gänze obsiegt. Ihm steht daher gemäß § 41 ZPO voller Kostenersatz zu. Gegen die Höhe der vom Kläger verzeichneten Kosten wurde lediglich eingewendet, dass die Kosten für den Streuplan nicht zu ersetzen seien, da es sich dabei nicht um Kosten handle, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen seien. Dem ist nicht beizupflichten. Der Streuplan diente zum Nachweis der Häufigkeit der Ausstrahlungen des Werbespots. Die Kosten dafür sind schon deshalb zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, weil die Beklagte sogar noch nach Vorweisen des Streuplans ihr Vorbringen eines angeblich überschießenden Veröffentlichungsbegehrens aufrecht erhalten hat.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11 Wien, 27. März 2014 Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG